
10. Juni 2005

Regelung betreffend den Übergang zum Neuen Lohnausweis

Der Neue **Lohnausweis** wird für die Deklaration des im Jahre 2007 erzielten Lohnes verbindlich eingeführt. Es besteht die Möglichkeit, ihn schon für die Löhne der Jahre 2005 und 2006 zu verwenden. Ab Mitte 2005 bis anfangs 2006 (Testphase) sollen in Zusammenarbeit mit Unternehmen, die bereit sind, den Neuen Lohnausweis bzw. seine Einführung zu testen, die dabei entstehenden Probleme aufgezeigt und im Rahmen der AGLA Lösungen erarbeitet werden.

Die neuen Regelungen, insbesondere die neue Wegleitung, sind ab der erstmaligen Verwendung des Neuen Lohnausweises zu beachten. Werden in den Lohnausweisen der Vorjahre Unregelmässigkeiten festgestellt, sollen diese im Sinne der nachstehenden Darlegungen unter Buchstabe A, die eine Empfehlung des Vorstandes der Schweizerischen Steuerkonferenz an die Steuerverwaltungen der Kantone und der Gemeinden sind, bereinigt werden.

Unter Buchstabe B wird das Vorgehen beim Vorliegen von **Spesenreglementen** und/oder von andern verbindlich abgemachten Regelungen von Spesen aufgezeigt.

A) Fehlerhafte Lohnausweise

1. Der Neue Lohnausweis ist transparenter als der geltende. Beim Übergang zum Neuen Lohnausweis könnte es dazu kommen, dass in der Vergangenheit gewisse Lohnausweise unvollständig ausgefüllt worden sind. Für die Arbeitgeber und für die Arbeitnehmer ist es wichtig zu wissen, welche Konsequenzen sich bei solchen Feststellungen ergeben.
2. Werden Fehler in Lohnausweisen früherer Jahre festgestellt und war es nicht die Absicht, dadurch fahrlässige oder vorsätzliche Steuerhinterziehungen zu ermöglichen, ist ein angemessenes, kulanteres Vorgehen angebracht. Das gilt insbesondere gegenüber den betroffenen Arbeitnehmern, aber auch gegenüber den Arbeitgebern, sofern die Voraussetzungen gemäss der nachfolgenden Ziffer 3 erfüllt sind.
3. Gegenüber den Arbeitnehmern sollen **keine Nachsteuer- und keine Strafverfahren** durchgeführt werden, wenn folgende **Voraussetzungen kumulativ** erfüllt sind.
 - ◆ Es handelt sich um Gehaltsnebenleistungen, Naturalleistungen oder um bisher als Spesen bezeichnete Lohnbestandteile, die erstmals korrekt im Sinne der neuen Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises deklariert werden.
 - ◆ Es sind mehrere Arbeitnehmer gleichermassen betroffen. Das lässt die Vermutung zu, dass die Leistungen nicht gezielt an einzelne Arbeitnehmer, unvollständig ausgewiesen wurden.
4. In Fällen, die nicht unter Ziffer 3 fallen, empfiehlt es sich für die Unternehmen, in direktem Kontakt mit der Steuerbehörde eine angemessene Lösung zu suchen. Zuständig für die Verhandlungsführung ist die Steuerbehörde des Sitzkantons. Diese informiert die andern, vorwiegend betroffenen Kantonalen Steuerverwaltungen (Wohnsitzkantone der Arbeitnehmer).
5. Wurden in **Geldform** erbrachte Leistungen nicht deklariert, werden Nachsteuer- und/oder Strafverfahren durchgeführt. Ausgenommen davon sind Fälle von als Spesen bezeichneten Lohnbestandteilen gemäss Ziffer 3. Bagatellfälle sind entsprechend den kantonalen Regelungen ebenfalls ausgenommen.
6. Ermessensfragen dürfen nicht rückwirkend im Sinne der neuen Regelungen entschieden werden.

B) Spesenreglemente

1. Die Steuerbehörden sind bestrebt, die Vielfalt an Spesenreglementen zu reduzieren. Die Schweizerische Steuerkonferenz hat deshalb ein Muster-Spesenreglement erarbeitet. Spesenreglemente sollen inskünftig nach diesem Muster erstellt werden. Betriebsspezifische Regelungen sollen weiterhin möglich sein. Nachfolgend wird aufgezeigt, wie der Übergang zu den neuen Reglementen erfolgen kann.
2. Es sind drei Varianten von Spesenregelungen zu unterscheiden:
 - ◆ **Genehmigte Spesenreglemente**
Grundsätzlich müssen genehmigte Spesenreglemente der Unternehmen – gleich wie diejenigen des öffentlichen Sektors – nicht überprüft bzw. angepasst werden. Wo die Kantone eine besondere Regelung zur Überprüfung kennen, soll diese weiterhin gelten. Bis dahin gelten die genehmigten Spesenreglemente weiter, auch wenn sie von den neuen Regelungen abweichen. Für Anpassungen von Reglementen wird eine angemessene Übergangsfrist gewährt.
 - ◆ **Genehmigte Spesenpauschalen**
Im Rahmen von Veranlagungsverfahren können im Einzelfall Spesenregelungen getroffen werden, die für mehrere Jahre gelten sollen. Sie gelten auch weiterhin zwischen den betroffenen Personen und der beteiligten Veranlagungsbehörde. Sie können jedoch, wie schon bisher, im Veranlagungsverfahren überprüft werden. In der Regel geschieht das, nachdem die betroffene Person im Voraus informiert worden ist. Genehmigten Spesenpauschalen gleichzusetzen sind arbeitsvertragliche Abmachungen, welche von den Steuerbehörden in früheren Veranlagungsperioden genehmigt worden sind
 - ◆ **Nicht genehmigte Spesenreglemente**
Wie bisher können die Steuerbehörden nicht zusichern, dass Spesenreglemente, die ihnen nicht bekannt sind, für eine Übergangsfrist wie genehmigte Reglemente akzeptiert werden.